

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Bücherei
des Landgerichts Kiel
15. SEP. 1959

Postverlagsort Berlin

1. August 1959

Folge 6

Sachgebiet 1 Staats- und Verfassungsrecht

Stand 1. August 1959

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz · Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH.

Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts

Vom 10. Juli 1958

Bundesgesetzbl. I S. 437, verk. am 12. 7. 1958

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Bundesrecht ist festzustellen und nach Sachgebieten geordnet in einem besonderen Teil des Bundesgesetzblatts (Teil III) zu veröffentlichen (Bereinigung).

(2) Der Bereinigung unterliegen folgende Verkündungsblätter:

1. das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes,
2. das Reichsgesetzblatt,
3. das Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
4. das Bundesgesetzblatt,
5. das Verordnungsblatt für die britische Zone.

Zu bereinigen ist auch das in den Ländern vor dem 7. September 1949 gesetzte Recht, soweit es Bundesrecht geworden ist.

(3) Von der Bereinigung sind ausgenommen

1. Staatsverträge und Abkommen einschließlich der zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften,
2. Satzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
3. Gesetze über den Haushaltsplan und die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens,
4. Zoll- und Verkehrstarife, Post- und Fernmeldegebühren,
5. Rechtsvorschriften der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
6. Rechtsvorschriften oder Teile von solchen, die lediglich die Errichtung, Zuständigkeit, Gliederung und Aufhebung von Behörden und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die Gebietseinteilung regeln.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Justiz bereitet die Sammlung des Bundesrechts in Zusammenarbeit mit den Ländern vor.

(2) Nicht aufzunehmen sind Vorschriften oder Teile von Vorschriften, wenn und soweit sie

1. aufgehoben sind,
2. ausdrücklich oder gegenständlich befristet sind und wenn diese Frist abgelaufen ist,
3. durch Neuregelung ersetzt sind,
4. von einer nicht mehr geltenden Vorschrift abhängig sind,
5. einen überholten Tatbestand oder ein überholtes Rechtsverhältnis voraussetzen,
6. vollzogen sind.

(3) Änderungen, Ergänzungen und Teilaufhebungen sind in den Text einzuarbeiten und durch Bezeichnung ihrer Verkündungsstellen kenntlich zu machen. Neufassungen ganzer Vorschriften sind auch dann die alleinige Grundlage für die Bereinigung, wenn sie lediglich auf Grund einer Ermächtigung bekanntgemacht worden sind; mit der Neufassung gelten die ihr zugrunde liegenden Rechtsvorschriften als in die Sammlung aufgenommen.

(4) Überschriften können vereinfacht, Einleitungs- und Schlußformeln sowie Unterschriften weggelassen werden, soweit hierdurch nicht die Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage betroffen wird.

(5) Die Rechtsvorschriften der einzelnen Sachgebiete können in bereinigter Form schon vor Erlass des Abschlußgesetzes laufend veröffentlicht werden.

§ 3

(1) Der Tag, bis zu dem die Rechtsvorschriften erfaßt sind (Abschlußtag), wird durch das Abschlußgesetz bestimmt. Die nicht in die Sammlung aufgenommenen Rechtsvorschriften treten an einem durch das Abschlußgesetz zu bestimmenden Tag außer Kraft (Ausschlußwirkung).

(2) Die Aufnahme von Vorschriften oder von Anlagen kann dadurch ersetzt werden, daß lediglich Überschrift, Datum und Fundstelle, gegebenenfalls unter Bezeichnung der noch als gültig angesehenen Teile, im Text der Sammlung veröffentlicht werden.

(3) Nicht aufgenommene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung der Vorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

(4) Durch Aufnahme in die Sammlung werden ungültige Vorschriften nicht gültig, landesrechtliche Vorschriften nicht Bundesrecht.

§ 4

Von der Ausschlußwirkung bleiben unberührt

1. Übergangsbestimmungen,
2. Bestimmungen über die Geltung oder Nichtgeltung von Vorschriften im Land Berlin oder im Saarland.

§ 5

Der Bundesminister der Justiz kann die Sammlung nach dem Abschlußtag durch Übersichten über die späteren Änderungen oder durch Bekanntmachung des geltenden Wortlautes von Vorschriften ergänzen. Auf solche Ergänzungen findet § 3 keine Anwendung.

§ 6

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 1. August 1959

Sachgebiet 1 Staats- und Verfassungsrecht

Einzigste Lieferung

Inhalt

10 Verfassungsrecht

100 Grundgesetz	Seite	102 Staatsangehörigkeit	Seite
100-1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949	4	102-1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913	64
100-2 Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. 8. 1919	24	102-1-1 Verordnung über Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden v. 27. 6. 1924 ...	67
101 Hoheitsgebiet		102-2 Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit v. 5. 2. 1934	67
101-1 Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes v. 23. 12. 1955	26	102-3 Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 15. 5. 1935	68
101-1-1 Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes v. 29. 12. 1955	32	102-4 Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen v. 20. 1. 1942	68
101-2 Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes v. 23. 12. 1956	40	102-5 Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. 2. 1955	69
101-3 Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland v. 30. 6. 1959	44	102-6 Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 17. 5. 1956	72
		102-7 Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 19. 8. 1957	74

11 Staatliche Organisation

110 Staatsorgane	Seite		Seite
1100 Staatsoberhaupt		1101-3 Bekanntmachung über die Weitergeltung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) v. 18. 1. 1958	95
1100-1 Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung v. 25. 4. 1959	76	1101-4 Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages v. 27. 5. 1958	95
1100-2 Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten v. 17. 6. 1953	77	1102 Bundesrat	
1101 Bundestag		1102-1 Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Deutschen Bundesrat v. 27. 8. 1953	97
1101-1 Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages v. 28. 1. 1952	78	1103 Bundesregierung	
1101-2 Bekanntmachung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) v. 5. 5. 1951	93	1103-1 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) v. 17. 6. 1953	101

Mitteilung **an die Bezieher der Sammlung des Bundesrechts,** **Bundesgesetzblatt Teil III**

Nach dem Gesetz über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1451) in Verbindung mit dem Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. III 114-2) haben alle bis zum 31. Dezember 1963 verkündeten, der Bereinigung unterliegenden Rechtsvorschriften und Teile von Rechtsvorschriften, die nicht in die als Folgen 2 bis 5, 8 bis 10, 12 bis 47 und 49 bis 131 des Bundesgesetzblatts Teil III veröffentlichte Sammlung des Bundesrechts aufgenommen sind, am 31. Dezember 1968 ihre Gültigkeit verloren.

Mit der Folge 132, die den nach Abschluß der 5. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gültigen Wortlaut des Grundgesetzes wiedergibt, wird die in § 5 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vorgesehene Ergänzung eingeleitet. Dabei sollen vordringlich die Teilsachgebiete der Sammlung mit neuem Stichtag aufgelegt werden, die durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1964 wesentlich verändert worden sind, ohne daß Neufassungen im Bundesgesetzblatt Teil I veröffentlicht wurden.

Nachfolgend sind die nach dem 1. Januar 1964 im Bundesgesetzblatt Teil I veröffentlichten Neufassungen und alle wesentlichen Neuregelungen mit ihren Fundstellen (einschließlich der Nummern der Bundesgesetzblätter) aufgeführt.

Einen Gesamtüberblick über den jeweils gültigen Rechtszustand, soweit dieser der Bereinigung unterlag, vermittelt der Fundstellennachweis A, der allen Beziehern des Bundesgesetzblatts Teil I im Rahmen des Abonnements geliefert wird. Bezieher des Bundesgesetzblatts Teil III, die Teil I nicht beziehen, erhalten den Fundstellennachweis A auf Anforderung kostenlos übersandt.

Die seit 1962 eingetretene Erhöhung der Gestehungskosten macht es notwendig, den Bezugspreis vom 1. Januar 1970 ab zu erhöhen. Der Bezugspreis je Blatt (2 Seiten) wird von da ab im Abonnement für alle Sachgebiete 0,10 DM und der Einzelhefte 0,12 DM betragen.

**Zusammenstellung
der Neufassungen und Neuregelungen,
die nach Abschluß der Sammlung des Bundesrechts (31. 12. 1963)
erlassen worden sind**

Die Aufstellung führt alle Neufassungen von Rechtsvorschriften auf, die seit dem Abschluß der Sammlung des Bundesrechts (Stand vom 31. Dezember 1963) veröffentlicht worden sind. Als Neuregelungen sind solche Vorschriften aufgenommen, die Rechtsvorschriften, die in der Sammlung enthalten sind, ersetzt haben, ferner Rechtsvorschriften über Materien, die in der Sammlung nach dem Stande vom 31. Dezember 1963 noch nicht geregelt waren. Die Angaben über Neuregelungen sind auf die wichtigen Gesetze beschränkt. Um die Zusammenfassung nicht zu überlasten, sind weniger wichtige Neuregelungen, wie Gesetze auf dem Gebiet der Statistik, Kreditermächtigungen und Gesetze mit zeitlich begrenzter Geltung nicht aufgeführt worden. Nicht aufgeführt sind alle Gesetze, deren wesentlicher Inhalt in der Änderung vorhandener Rechtsvorschriften besteht. Eine genaue Auskunft über alle Änderungen und Neuregelungen gibt der Fundstellen-nachweis A, dessen Neuauflage nach dem Stand vom 1. Januar 1970 demnächst erscheinen wird.

102-1

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz *

Vom 22. Juli 1913

Reichsgesetzbl. S. 583

102-1	102-1	102-1	102-1	102-1	102-1
geänd	geänd	geänd	geänd	geänd	geänd
74,3714	77,1102 Art 4	86,1154	93,1072	97,1433 97,2849	97,2950 99,1618
Erster Abschnitt					
Allgemeine Vorschriften					
102-1	102-1				
geänd	geänd				
01,271	01,3308				

§ 1 *

Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Reichsangehörigkeit ... besitzt.

§ 2 *

Zweiter Abschnitt *

§ 3 *

Die Staatsangehörigkeit ... wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Erklärung (§ 6 Abs. 2),
4. ...,
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4 *

102-1 § 4 (1)
ergänzt B 63,982
(1) Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

(2) Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.

§ 5

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Überschrift: Die Bedeutung der Begriffe „Reichs- und Staatsangehörigkeit“ im Sinne dieses G hat sich geändert. An die Stelle der „Reichsangehörigkeit“ ist gem. § 1 d. V v. 5. 2. 1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 d. deutsche Staatsangehörigkeit getreten. Die die „Reichsangehörigkeit“ vermittelnde „Staatsangehörigkeit“ in den Bundesstaaten — seit d. Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern — ist durch § 1 d. V v. 5. 2. 1934 beseitigt worden

§ 1: Teilweise aufgeh. u. geändert durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2; vgl. Anmerkung zur Überschrift; „Deutscher“ im Sinne dieses Gesetzes bedeutet „deutscher Staatsangehöriger“; im übrigen vgl. Art. 116 Abs. 1 GG 100-1

§ 2: Gegenstandslos infolge Art. 51, 119 d. Friedensvertrages v. Versailles v. 28. 6. 1919 S. 687

Zweiter Abschnitt: Überschrift gegenstandslos infolge V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 3: Auslassungen aufgeh. durch V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 3 Nr. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 19. 8. 1957 I 1251

§ 3 Nr. 5: §§ 9 bis 12, 14 u. 15 Abs. 1 sind aufgeh.

§ 4 Abs. 2: Inhaltlich geändert gem. § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 6 *

(1) Eine Ausländerin, die mit einem Deutschen die Ehe schließt, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, solange die Ehe besteht und der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Endet die Ehe durch Tod oder wird sie ohne Verschulden der Ehefrau geschieden, so steht der Ehefrau der Anspruch auf Einbürgerung noch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes oder nach Rechtskraft der schuldlosen Scheidung zu.

(2) Wird die Ehe vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen, so kann die Ausländerin die deutsche Staatsangehörigkeit auch dadurch erwerben, daß sie bei der Eheschließung zu Protokoll des Standesbeamten erklärt, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen.

(3) Minderjährige stehen Volljährigen gleich.

(4) Das Verfahren gemäß Absatz 1 und 2 ist gebührenfrei.

§ 7 *

(1) ...

(2) ... Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8 *

(1) Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

§ 6: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 G v. 19. 8. 1957 I 1251; a. F. außer Kraft getreten seit d. 31. 3. 1953 gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1

§ 7: Aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 7 Abs. 2 Satz 2: Abgedruckt im Hinblick auf § 8 Abs. 1 Nr. 1

§ 8 Abs. 1: Kursivdruck geändert gem. §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5

§ 8 Abs. 2: „Armenverband“ nunmehr Fürsorgeverband gem. V v. 13. 2. 1924 I 100

(2) Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nummer 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

§ 9*

§§ 10, 11, 12*

§ 13*

Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.

§ 14*

§ 15*

(1) Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungs-urkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

(2) Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienst Einkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

§ 16*

(1) Die ... Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde ...

(2) Die ... Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich ... auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem ... Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

- § 9: Aufgeh. durch § 3 Satz 2 V v. 5. 2. 1934 I 85
 §§ 10 bis 12: Aufgeh. durch § 2 G v. 15. 5. 1935 I 593
 § 13 Satz 1: Geändert gem. §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5
 § 13 Satz 2: „Reichskanzler“ vgl. § 5 G v. 4. 3. 1919 S. 285, Art. 129 Abs. 1 GG 100-1
 § 14: Aufgeh. durch § 194 BBG v. 14. 7. 1953 I 551
 § 15 Abs. 1: Aufgeh. durch § 194 BBG v. 14. 7. 1953 I 551
 § 15 Abs. 2: Zuständigkeit der Einbürgerungsbehörden geändert gem. §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5; Anspruch auf Einbürgerung entfallen gem. § 2 d. G v. 15. 5. 1935 I 593; „Reichskanzler“ vgl. § 5 d. G v. 4. 3. 1919 S. 285, Art. 129 Abs. 1 GG 100-1
 § 16 Abs. 1 u. 2: Auslassungen „Aufnahme oder“ u. „dem Aufgenommenen oder“ aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2
 § 16 Abs. 1: 2. Halbsatz aufgeh. durch § 194 BBG v. 14. 7. 1953 I 551
 § 16 Abs. 2: Auslassung „auf die Ehefrau und“ infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft

§ 17*

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. ... ,
4. ... ,
5. für ein uneheliches Kind durch eine ... von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,
6. ...

§ 18*

§ 19*

(1) Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.

(2) Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.

§ 20*

§ 21*

§ 22*

(1) Fehlt es an den Voraussetzungen des § 21, so wird die Entlassung nicht erteilt

1. Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach

- § 17 Nr. 1: § 18 gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten; §§ 20, 21 aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2
 § 17 Nr. 3: Aufgeh. durch § 5 V v. 20. 1. 1942 I 40
 § 17 Nr. 4: Infolge Widerspruchs zu Art. 16 Abs. 1, Art. 123 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 23. 5. 1949 außer Kraft getreten
 § 17 Nr. 5: Auslassung aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2; im übrigen eingeschränkt durch Art. 16 Abs. 1 GG 100-1
 § 17 Nr. 6: Teilweise aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2; teilweise geändert durch Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG 100-1; mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1
 § 18: Gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten
 § 19 Abs. 2 Satz 2: Vgl. § 1685 BGB i. d. F. d. G v. 18. 6. 1957 I 609
 §§ 20, 21: Aufgeh. durch § 1 d. V v. 5. 2. 1934 102-2
 § 22 Abs. 1: § 21 aufgeh. durch § 1 d. V v. 5. 2. 1934 102-2
 § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 5: Kursivdruck inhaltlich ersetzt durch den Staatsangehörigkeitsrecht enthaltenden § 18 Abs. 3 G v. 21. 5. 1935 I 609
 § 22 Abs. 2: „Kaiser“ vgl. § 4 G v. 4. 3. 1919 S. 285, Art. 129 Abs. 1 u. 3 GG 100-1

102-1
 § 22
 geändert
 B 60,721
 Art 3

der Überzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen,

2. Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen,
3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der in § 56 Nr. 2 bis 4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Art, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben,
4. sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienste erhalten haben,
5. Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

(2) Aus anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

§ 23*

(1) Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaats ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

(2) Soll sich die Entlassung zugleich auf ... die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.

§ 24*

(1) Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

(2) ...

§ 25*

(1) Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag ... des gesetzlichen Vertreters erfolgt, ... der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

§ 23 Abs. 1: Kursivdruck aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2; jetzt §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5

§ 23 Abs. 2: Auslassung „die Ehefrau oder“ infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten

§ 24 Abs. 2: Aufgeh. durch V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 25 Abs. 1: Auslassungen „des Ehemannes oder“ u. „die Ehefrau und“ infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten

§ 25 Abs. 2: Kursivdruck aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 25 Abs. 3: Kursivdruck vgl. G v. 4. 3. 1919 S. 285, Art. 129 Abs. 1 GG 100-1

(2) Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaats zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

(3) Unter Zustimmung des Bundesrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die in Absatz 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§ 26*

§ 27*

§ 28*

§ 29*

§ 30*

§ 31*

§ 32*

Dritter Abschnitt*

§ 33*

§ 34*

§ 35*

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 36*

§ 37

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 26: Aufgeh. durch § 5 Abs. 1 V v. 20. 1. 1942 I 40

§§ 27, 28: Infolge Widerspruchs zu Art. 16 Abs. 1 gem. Art. 123 GG 100-1 mit Ablauf d. 23. 5. 1949 außer Kraft getreten

§ 29: Aufgeh., soweit § 26 bezogen, durch V v. 20. 1. 1942 I 40; im übrigen infolge Widerspruchs zu Art. 16 Abs. 1 gem. Art. 123 GG 100-1 mit Ablauf d. 23. 5. 1949 außer Kraft getreten

§ 30: Überleitungsvorschrift

§ 31: Aufgeh. durch § 2 G v. 15. 5. 1935 I 593

§ 32: Überholte Überleitungsvorschrift

Dritter Abschnitt: Überschrift gegenstandslos gem. V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 33 Nr. 1: Gegenstandslos infolge Art. 119 d. Friedensvertrages v. Versailles v. 28. 6. 1919 S. 687

§ 33 Nr. 2, §§ 34, 35: Infolge § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2 nurmehr Zuständigkeitsregelung; insoweit ersetzt durch §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5

§ 36: Gegenstandslos, da keiner der unberührt gebliebenen zwischenstaatlichen Verträge mehr gilt

§ 38*

(1) Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Höchstsätze von Gebühren und Abgaben, die in den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 15 Abs. 2 erster Halbsatz, der §§ 31 und 34 erster Halbsatz für die Erteilung von Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden erhoben werden.

(2) Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden.

§ 39*

(1) Der Bundesrat erläßt Bestimmungen über die ..., Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

§ 38: I. d. F. d. § 2 d. G v. 5. 11. 1923 I 1077; in Kraft getreten am 1. 7. 1924 gem. V v. 27. 6. 1924 I 657

§ 38 Abs. 1: Gegenstandslos infolge G v. 15. 5. 1935 I 593 102-3

§ 39 Abs. 1: „Aufnahme“ aufgeh. durch V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 39 Abs. 2: „Militärbehörden“ gegenstandslos infolge G v. 21. 8. 1920 S. 1608 u. G v. 21. 5. 1935 I 609

(2) Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind. ¹⁰²⁻¹ § 39 (2) ^{75,686} ^{A 1 Z 3} aufgeh

§ 40*

(1) Gegen die Ablehnung des Antrags ... auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

(2) Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 41*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 ... in Kraft.

§ 40 Abs. 1: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls der in Bezug genommenen Bestimmungen

§ 41: Der Hinweis auf d. gleichzeitig in Kraft getretenen Gesetze ist gegenstandslos

Verordnung 102-1-1 über Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden

102-1/1

aufgeh

02,1999

Vom 27. Juni 1924

Reichsgesetzbl. I S. 659

Auf Grund des § 38 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:*

Einleitungssatz u. Paragraph: RuStAG 102-1; Auslassungen gegenstandslos infolge V v. 5. 2. 1934 102-2 u. G v. 15. 5. 1935 I 593 102-3, vgl. RuStAG 102-1

Einziger Paragraph*

...

Der Höchstsatz der Gebühren und Abgaben für die Erteilung von Entlassungsurkunden beträgt:

...

..... 50 Deutsche Mark.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

102-1/2

aufgeh

02,1999

102-2

aufgeh

99,1623

A 4 Z 1

Verordnung 102-2 über die deutsche Staatsangehörigkeit

Vom 5. Februar 1934

Reichsgesetzbl. I S. 85, verk. am 6. 2. 1934

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

§ 2

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.

102-4 Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen

§ 3*

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der *Reichsminister des Innern* zugestimmt hat. ...

§ 4

(1) Soweit es nach geltenden Gesetzen rechtserheblich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein *Reichsangehöriger* besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Lande der *Reichsangehörige* seine Niederlassung hat.

(2) Fehlt dieses Merkmal, so treten an seine Stelle der Reihe nach:

§ 3 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

1. die bisherige Landesangehörigkeit;
2. die letzte Niederlassung im Inlande;
3. die bisherige Landesangehörigkeit der Vorfahren;
4. die letzte Niederlassung der Vorfahren im Inlande.

(3) Im Zweifel entscheidet der *Reichsminister des Innern*.

§ 5*

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ...

Der Reichsminister des Innern

§ 5 Satz 2: Übergangsvorschrift

102-3

Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes*

Vom 15. Mai 1935

Reichsgesetzbl. I S. 593, verk. am 17. 5. 1935

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden die Einbürgerungsbehörden nach pflichtmäßigem Ermessen. Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht.

Überschrift: RuStAG 102-1

§ 2*

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 2: Aufhebungsvorschrift

102-4

Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen

Vom 20. Januar 1942

Reichsgesetzbl. I S. 40, verk. am 24. 1. 1942

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1*

(1) Ein Ausländer kann — abgesehen von den §§ 13, 15 Abs. 2, §§ 33 und 34 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) — auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland eingebürgert werden. Für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit gelten im übrigen die Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593).

(2) ...

(3) ...

§ 1 Abs. 1: G v. 22. 7. 1913 102-1; V v. 5. 2. 1934 102-2; G v. 15. 5. 1935 102-3; Kursivdruck: Die bezogenen Vorschriften sind gegenstandslos, vgl. RuStAG 102-1

§ 1 Abs. 2: Zuständigkeit neuregelt durch §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5

§ 1 Abs. 3: Sachlich überholt

§ 2*

Der *Reichsminister des Innern* kann Länder bezeichnen, deren Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag oder auf Antrag ... des gesetzlichen Vertreters erworben werden kann, ohne daß ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit damit verbunden ist.

§ 3*

§ 4*

§ 5*

§ 6*

Der *Reichsminister des Innern* erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 2: Antragsrecht d. Ehemanns entf. gem. Art. 3 Abs. 2 u. Art. 117 Abs. 1 GG 100-1

§§ 3 u. 4: Sachlich überholt

§ 5 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 5 Abs. 2: Sachlich überholt

§ 6: Ergänzungsermächtigung gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschen

Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

102-5

Vom 22. Februar 1955

Bundesgesetzbl. I S. 65, verk. am 25. 2. 1955

Erster Abschnitt

**Staatsangehörigkeitsverhältnisse
deutscher Volkszugehöriger, denen die deutsche
Staatsangehörigkeit in den Jahren 1938 bis 1945
durch Sammeleinbürgerung verliehen worden ist**

§ 1

(1) Die deutschen Volkszugehörigen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund folgender Bestimmungen verliehen worden ist:

- a) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895),
- b) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 999),
- c) Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 6. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 308),
- d) Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 51),
- e) Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 648),
- f) Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 321),

sind nach Maßgabe der genannten Bestimmungen deutsche Staatsangehörige geworden, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlagen haben oder noch ausschlagen.

(2) Dasselbe gilt für die Ehefrau und die Kinder eines Ausschlagungsberechtigten, soweit sie nach deutschem Recht ihre Staatsangehörigkeit von ihm ableiten, unabhängig davon, ob er von seinem Aus-

schlagungsrecht Gebrauch macht. Ehefrauen, die im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, haben diese behalten.

§ 2

Hat ein Ausschlagungsberechtigter einen Tatbestand erfüllt, an den sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit knüpfte, und macht er von seinem Ausschlagungsrecht keinen Gebrauch, so hat er die deutsche Staatsangehörigkeit nur bis zum Eintritt des Verlusttatbestandes besessen.

§ 3

Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß der Ausschlagende die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 1 nicht erworben hat.

§ 4

Hat ein Ausschlagungsberechtigter vor der Ausschlagung einen Tatbestand erfüllt, der den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, so bewirkt die Ausschlagung, daß er im Zeitpunkt der Erfüllung des Erwerbstatbestandes deutscher Staatsangehöriger geworden ist.

§ 5

(1) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Ausschlagung nur noch bis zum Ablauf eines Jahres erklärt werden.

(2) Jeder Ausschlagungsberechtigte ist befugt, vor Ablauf der Ausschlagungsfrist auf das Ausschlagungsrecht zu verzichten.

Zweiter Abschnitt

**Staatsangehörigkeitsverhältnisse
der Personen, die auf Grund des Artikels 116 Abs. 1
des Grundgesetzes Deutsche sind, ohne die deutsche
Staatsangehörigkeit zu besitzen ***

§ 6 *

(1) Wer auf Grund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, muß auf seinen Antrag eingebürgert werden, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit des die Einbürgerung ablehnenden Bescheides verliert der Antragsteller die Rechtsstellung eines Deutschen.

Zweiter Abschnitt Überschrift u. § 6: GG 100-1

§ 7*

(1) Hat ein Deutscher, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) freiwillig wieder verlassen und seinen dauernden Aufenthalt in dem fremden Staat genommen, aus dessen Gebiet er vertrieben worden ist, oder in einem anderen der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) genannten Staaten, so verliert er die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Wird der dauernde Aufenthalt erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des Absatzes 1 verlegt, so tritt der Verlust der Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Zeitpunkt der Aufenthaltsverlegung ein.

102-5
nach § 7

§ 7 a

77,1102
Art 3

Dritter Abschnitt

Staatsangehörigkeitsverhältnisse
weiterer Personengruppen

§ 8

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, aber in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat, und dem die Rückkehr in seine Heimat nicht zugemutet werden kann, hat einen Anspruch auf Einbürgerung nach Maßgabe des § 6. Wird er eingebürgert, so hat auch sein Ehegatte einen Einbürgerungsanspruch.

(2) Wird der dauernde Aufenthalt in Deutschland nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgegeben, so erlischt der Anspruch auf Einbürgerung im Zeitpunkt der Aufgabe des Aufenthalts.

§ 9 *

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, kann die Einbürgerung vom Ausland her beantragen, wenn er die Rechtsstellung eines Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes hat oder als Ausiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 desselben Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme finden soll. § 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) gilt entsprechend. Wird die Einbürgerung beantragt, so kann in bestehender Ehe der Ehegatte, der nicht deutscher Volkszugehöriger ist, ebenfalls vom Ausland her einen Einbürgerungsantrag stellen.

(2) Einem Einbürgerungsantrag muß stattgegeben werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, im zweiten Weltkrieg Angehöriger der deutschen Wehrmacht oder eines ihr angeschlossenen oder gleichgestellten Verbandes war, nach seiner Vertreibung keine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und nicht aus einem Staate stammt, der die durch Sammeleinbürgerung in den Jahren 1938 bis 1945 Eingebürgerten als seine Staatsangehörigen in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für Einbürgerungsanträge der Ehefrauen, Witwen und der im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährigen Kinder solcher Personen.

§ 7: GG 100-1

§ 9: RuStAG 102-1

§ 10

Der Dienst in der deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS, der deutschen Polizei, der Organisation Todt und dem Reichsarbeitsdienst hat für sich allein den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zur Folge gehabt; deutsche Staatsangehörige sind nur diejenigen geworden, für die ein Feststellungsbescheid der zuständigen Stellen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen und zugestellt worden ist.

§ 11

Wer aus rassistischen Gründen von einer der in § 1 Abs. 1 genannten Sammeleinbürgerungen ausgeschlossen worden ist, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat, es sei denn, daß er in der Zwischenzeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

§ 12 *

(1) Der Anspruch auf Einbürgerung steht auch dem früheren deutschen Staatsangehörigen zu, der im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, auch wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Ausland beibehält.

(2) Der Anspruch auf Einbürgerung steht den Abkömmlingen der in Absatz 1 genannten Personen bis zum 31. Dezember 1970 zu.

§ 13

Ein Einbürgerungsanspruch nach § 9 Abs. 2, § 11 und § 12 besteht nicht, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährden wird.

Vierter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

a) Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, steht bei Ausübung des Ausschlagungsrechts (§ 5 Abs. 1), bei Abgabe der Verzichtserklärung (§ 5 Abs. 2) und bei Geltendmachung des Einbürgerungsanspruchs (§§ 6, 8, 9 Abs. 2, §§ 11 und 12) einem Volljährigen gleich.

§ 15

(1) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer zwar über 18 Jahre alt, jedoch geschäftsunfähig oder aus anderen Gründen als wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, wird durch seinen gesetzlichen Vertreter in persönlichen Angelegenheiten vertreten.

(2) Der Vormund eines unehelichen Kindes bedarf der Zustimmung der Mutter des Kindes, wenn dieser die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Das gilt auch, wenn der Vormund von dem Recht auf Ausschlagung und dem Anspruch auf Einbürgerung nicht

§ 12: I. d. F. d. Art. III G v. 19. 8. 1957 I 1251

Gebrauch machen will. Kommt eine Einigung zwischen Vormund und Mutter nicht zustande, so ist der Vormund verpflichtet, eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

§ 16

Die Erklärung eines Ehegatten bedarf nicht der Zustimmung des anderen Ehegatten.

§ 17

(1) Zuständig zur Entgegennahme der Ausschlagungserklärungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden (§ 5 Abs. 1), und der Verzichtserklärungen (§ 5 Abs. 2) sowie zur Einbürgerung (§§ 6, 8, 9, 11 und 12) ist die Einbürgerungsbehörde, in deren Bereich der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt hat.

(2) Hat der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands, so ist die Einbürgerungsbehörde zuständig, in deren Bereich er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Hatte er niemals dauernden Aufenthalt in Deutschland, so ist die Einbürgerungsbehörde zuständig, in deren Bereich sein Vater oder seine Mutter dauernden Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

(3) Ergibt sich aus Absatz 1 oder Absatz 2 die Zuständigkeit einer Behörde außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder fehlt es an einer zuständigen Behörde, so ist der Bundesminister des Innern zuständig.

(4) Für einen unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen (§ 15 Abs. 1) ist die Einbürgerungsbehörde des vertretungsberechtigten Elternteils zuständig.

(5) Eine Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Behörden anhängig sind, ist im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Behörden zulässig.

b) Ausschlagung

§ 18

(1) Die Ausschlagungserklärung muß, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben wird, zu Protokoll einer Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

(2) Hat der Ausschlagungsberechtigte seinen dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann die Ausschlagungserklärung zu Protokoll einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer sonstigen Verbindungsstelle der Bundesrepublik Deutschland abgegeben oder von einer dieser Dienststellen beglaubigt werden.

(3) Steht dem Ausschlagungsberechtigten keine der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Möglichkeiten zur Verfügung, so genügt einfache Schriftform unter der Voraussetzung, daß in anderer Weise nachgewiesen wird, daß die Unterschrift von dem Träger des unterzeichneten Namens herrührt.

§ 19

(1) Wer ohne sein Verschulden außerstande war, die Ausschlagungsfrist einzuhalten, kann die Aus-

schlagungserklärung noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses abgeben.

(2) Als unverschuldetes Hindernis gilt auch der Umstand, daß der Ausschlagungsberechtigte seinen dauernden Aufenthalt in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands, dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in einem der fremd verwalteten deutschen Gebiete hat.

§ 20

Die Ausschlagungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Ausschlagungserklärung innerhalb der Frist bei einer örtlich oder sachlich unzuständigen Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer sonstigen Verbindungsstelle der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist.

§ 21*

Ist ein Ausschlagungsberechtigter vor Ablauf der Ausschlagungsfrist verstorben, ohne daß er von dem Ausschlagungsrecht Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet hat, so ist jeder Verwandte auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses bis zum Ablauf der Ausschlagungsfrist befugt, eine Ermächtigung des zuständigen Nachlassgerichtes zu beantragen, für den Verstorbenen das Ausschlagungsrecht auszuüben oder darauf zu verzichten. Das Gericht muß vor Entscheidung über den Antrag allen Antragsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung geben, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) Anwendung.

§ 22

Wer von seinem Ausschlagungsrecht Gebrauch gemacht hat, erhält eine Urkunde des Inhalts, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit durch die in § 1 Abs. 1 bezeichnete Verleihung oder durch Ableitung von einer so verliehenen deutschen Staatsangehörigkeit nicht erworben hat. Nur durch diese Ausschlagungsurkunde kann der Nachweis des Nichterwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erbracht werden.

§ 23

(1) Die Ausschlagungserklärung und die Verzichtserklärung können wegen Irrtums über den Inhalt der Erklärung sowie wegen Zwangs oder Drohung angefochten werden.

(2) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber der nach § 17 zuständigen Behörde. Die Anfechtungserklärung ist zu Protokoll der Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

(3) Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Kenntnis des Irrtums oder mit der Beendigung der Zwangslage, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie endet spätestens sechs Monate nach Zustellung der Ausschlagungsurkunde.

c) Einbürgerung

§ 24 *

(1) Waren bei einer Einbürgerung (§§ 6, 8, 9, 11 und 12) durch das Verschulden des Antragstellers Tatsachen nicht bekannt, die der Einbürgerung entgegengestanden hätten, so ist die Einbürgerung unwirksam, sofern nicht die Einbürgerungsbehörde die Voraussetzungen für eine Einbürgerung gemäß § 8 oder § 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes für gegeben erachtet.

(2) Die Unwirksamkeit ist durch förmliche Entscheidung auszusprechen. Die Entscheidung kann nur bis zum Ablauf von 5 Jahren nach erfolgter Einbürgerung ergehen; sie bedarf der Zustellung an den Betroffenen. Ist dessen Aufenthalt nicht bekannt oder kann eine Zustellung, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgen müßte, nicht vorgenommen werden, so tritt an die Stelle der Zustellung die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

Das Heimatrecht der Vertriebenen und die sich aus ihm künftig ergebenden Regelungen ihrer Staatsangehörigkeit werden durch die auf Grund dieses Gesetzes abgegebenen Erklärungen nicht berührt.

§ 24: RuStAG 102-1

§ 26

Die auf diesem Gesetz beruhenden Verfahren sind gebührenfrei.

§ 27 *

§ 17 gilt, soweit er die örtliche Zuständigkeit regelt, auch für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

§ 28

Die deutsche Staatsangehörigkeit „auf Widerruf“ steht der deutschen Staatsangehörigkeit gleich, soweit nicht bis zum 8. Mai 1945 von dem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht worden ist.

§ 29 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 27: RuStAG 102-1

§ 29: GVBl. Berlin 1955 S. 222

102-6

Zweites Gesetz
zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Vom 17. Mai 1956

Bundesgesetzbl. I S. 431, verk. am 23. 5. 1956

Es wird festgestellt, daß das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) außer Kraft getreten ist. Die hierdurch auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit entstandenen Rechtsfragen werden wie folgt geregelt:

§ 1

Die Verordnungen über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 790) und vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1072) werden mit Wirkung vom 27. April 1945 aufgehoben. Die deutsche Staatsangehörigkeit derer, die nach Maßgabe der §§ 1, 3 und 4 der Verordnung vom 3. Juli 1938 oder nach Maßgabe des Artikels 1 der Verordnung vom 30. Juni 1939 am 26. April 1945 deutsche Staatsangehörige waren, ist mit Ablauf dieses Tages erloschen.

§ 2

§ 1 Satz 2 gilt nicht für Frauen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum Ablauf des 26. April 1945

einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet haben, dessen deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf den genannten Bestimmungen beruhte, sowie für Kinder, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum Ablauf des 26. April 1945 durch einen solchen deutschen Staatsangehörigen legitimiert worden sind.

§ 3

(1) Die Personen, deren deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 1 Satz 2 erloschen ist, haben das Recht, sie durch Erklärung mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erlöschens wiederzuerwerben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt seit dem 26. April 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) haben.

(2) Das Recht auf rückwirkenden Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung haben auch

1. Frauen, die nach dem 26. April 1945, jedoch vor Ablauf des 31. März 1953 einen Mann geheiratet haben, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 wiedererwirbt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

2. nach dem 26. April 1945 ehelich geborene oder legitimierte Kinder, deren Vater, sowie nach dem 26. April 1945 unehelich geborene Kinder, deren Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 wiedererwirbt,

sofern sie seit der Eheschließung oder seit der Geburt oder Legitimation ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben.

(3) Wer nach dem 26. April 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist auch dann erklärungsberechtigt, wenn er nach dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland aufgegeben hat.

(4) Hat ein Erklärungsberechtigter nach dem 26. April 1945 einen Tatbestand erfüllt, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, so erwirbt er die deutsche Staatsangehörigkeit nur bis zum Zeitpunkt der Erfüllung des Verlusttatbestandes.

(5) Das Erklärungsrecht besteht nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betroffene die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

§ 4

Hat eine deutsche Staatsangehörige in der Zeit vom 13. März 1938 bis einschließlich 26. April 1945 mit einem Manne die Ehe geschlossen, der nach Maßgabe der in § 1 Satz 2 genannten Bestimmungen deutscher Staatsangehöriger war, und gehörte sie selbst nicht zu diesem Personenkreis, so ist ihre deutsche Staatsangehörigkeit mit Ablauf des 26. April 1945 erloschen, wenn sie damals ihren dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands hatte oder ihn vor dem 1. Mai 1952 ins Ausland verlegt hat. Sie hat jedoch ein Erklärungsrecht gemäß § 3 Abs. 1, wenn sie seit dem 1. Januar 1955 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland hat.

§ 5

(1) Wer glaubhaft macht, daß es ihm erschwert war, seinen dauernden Aufenthalt seit dem 26. April 1945 in Deutschland zu haben, wird im Rahmen dieses Gesetzes behandelt, als ob er diese Voraussetzung erfüllte, wenn er spätestens am 23. Mai 1949 dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen und ununterbrochen behalten hat. Das gleiche gilt für Personen, die zwar erst nach dem 23. Mai 1949, aber im Anschluß an ihre Flucht, Vertreibung, Ausweisung oder Aussiedlung aus einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) genannten Gebiete oder im Anschluß an ihre Entlassung aus dem Gewahrsam einer fremden Macht dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen haben oder nehmen.

(2) War es einer der in § 3 Abs. 2 genannten Personen erschwert, ihren dauernden Aufenthalt rechtzeitig in Deutschland zu nehmen, so steht ihr das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung, Ge-

burt oder Legitimation zu erwerben, auch zu, wenn sie alsbald nach Wegfall des Erschwernisses ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen hat oder nimmt und behalten hat.

§ 6

(1) § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Juli 1938 hat den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur bewirkt, wenn deren Verleihung dem Willen des einzelnen entsprach.

(2) Besaß er die deutsche Staatsangehörigkeit am 26. April 1945 noch, so ist er deutscher Staatsangehöriger geblieben, wenn er erklärt, daß er den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit gewollt hat; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7 *

(1) Eine Ausländerin, die nach dem 12. März 1938 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet hat, der die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 besaß, ist, wenn die Ehe vor dem 1. April 1953 geschlossen wurde, durch die Eheschließung deutsche Staatsangehörige geworden, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt; das Ausschlagungsrecht steht auch den Frauen zu, die im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

(2) Wer gemäß § 4 oder gemäß § 5 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) als Abkömmling eines nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 oder 2 deutschen Staatsangehörigen deutscher Staatsangehöriger geworden ist, hat das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit auszuschlagen, bei Ableitung von einem gemäß § 6 Abs. 2 deutschen Staatsangehörigen jedoch nur, wenn Geburt oder Legitimation vor Abgabe der gemäß § 6 Abs. 2 erforderlichen Erklärung erfolgt sind. Das Ausschlagungsrecht steht auch denen zu, die im Zeitpunkt der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

(3) Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß der Ausschlagende nicht deutscher Staatsangehöriger geworden ist.

§ 8

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Erklärungen können nur bis zum 30. Juni 1957 abgegeben werden. Für die gemäß § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 Erklärungsberechtigten endet die Erklärungsfrist erst am 31. Dezember 1957; in den Fällen des § 5 endet sie nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Aufenthaltnahme in Deutschland.

(2) Jeder Erklärungsberechtigte ist befugt, vor Ablauf der Erklärungsfrist auf sein Erklärungsrecht zu verzichten.

§ 9 *

(1) Für alle nach diesem Gesetz abzugebenden Erklärungen gelten die §§ 14 bis 21 und § 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundes-

§ 7 Abs. 2: RuStAG 102-1
§ 9: G v. 22. 2. 1955 102-5

gesetzbl. I S. 65) entsprechend mit der Maßgabe, daß § 21 Satz 1 auch auf solche Personen anwendbar ist, die nur deswegen nicht erklärungsberechtigt geworden sind, weil sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind oder weil sie bis zu ihrem Tode im Gewahrsam einer fremden Macht waren und daher ihren Willen, in Deutschland dauernden Aufenthalt zu nehmen, nicht mehr verwirklichen konnten. Für die Ausschlagungserklärung (§ 7) gilt außerdem § 22. Die gesetzliche Vertretung richtet sich nach deutschem bürgerlichen Recht.

(2) Wer auf Grund dieses Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder beibehalten hat, erhält darüber eine Urkunde.

(3) Die Verfahren einschließlich der Ausstellung der Urkunde sind gebührenfrei.

§ 10

Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches

Urteil erstritten haben, daß sie infolge der Eingliederung Österreichs die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Anspruch auf eine Staatsangehörigkeitsurkunde haben, sind deutsche Staatsangehörige, es sei denn, daß sie nach Erlass des Urteils einen Tatbestand erfüllt haben, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach sich zog.

§ 11*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 11: GVBl. Berlin 1956 S. 630

102-7

Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Vom 19. August 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1251, verk. am 23. 8. 1957

ERSTER ABSCHNITT

Anderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Artikel I*

Artikel II*

(1) Frauen, die in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Ausländerinnen mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen haben, haben einen Anspruch auf Einbürgerung gemäß § 6 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) ...

(3) § 6 Abs. 3 und 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes finden Anwendung.

Art. I: Änderungsvorschrift; vgl. § 6 RuStAG 102-1

Art. II: RuStAG 102-1

Art. II Abs. 2: Zeitlich abgelaufen

ZWEITER ABSCHNITT

Anderung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Artikel III*

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel IV*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. III: Änderungsvorschrift

Art. IV: GVBl. Berlin 1957 S. 1125

102 Staatsangehörigkeit

102-1

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz *

Vom 22. Juli 1913

Reichsgesetzbl. S. 583

102-1
§ 6

aufgeh

69,1581

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1 *

Deutscher ist, wer die ... unmittelbare *Reichs-*
angehörigkeit ... besitzt.

§ 2 *

ZWEITER ABSCHNITT *

...

§ 3 *

Die Staatsangehörigkeit ... wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Erklärung (§ 6 Abs. 2),
4. ...
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4 *

(1) Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. Das eheliche Kind einer Deutschen erwirbt durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst staatenlos sein würde.

(2) Ein Kind, das in dem Gebiet eines *Bundesstaats* aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines *Angehörigen dieses Bundesstaates*.

§ 5

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Überschrift: Die Bedeutung der Begriffe „Reichs- und Staatsangehörigkeit“ im Sinne dieses G hat sich geändert. An die Stelle der „Reichsangehörigkeit“ ist gem. § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 die deutsche Staatsangehörigkeit getreten. Die die „Reichsangehörigkeit“ vermittelnde „Staatsangehörigkeit“ in den Bundesstaaten — seit der Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern — ist durch § 1 V v. 5. 2. 1934 beseitigt worden

§ 1: Teilweise aufgeh. u. geändert durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2, siehe Fußnote zur Überschrift; „Deutscher“ im Sinne dieses G bedeutet „deutscher Staatsangehöriger“; im übrigen siehe Art. 116 Abs. 1 GG 100-1

§ 2: Gegenstandslos infolge Art. 51, 119 des Friedensvertrages v. Versailles v. 28. 6. 1919 S. 687

Zweiter Abschnitt Überschrift: Gegenstandslos infolge V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 3 Auslassungen: Aufgeh. durch V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 3 Nr. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 19. 8. 1957 I 1251

§ 3 Nr. 5: §§ 9 bis 12, 14 u. 15 Abs. 1 aufgeh.

§ 4 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 G v. 19. 12. 1963 I 982

§ 4 Abs. 2: Inhaltlich geändert gem. § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 6 *

(1) Eine Ausländerin, die mit einem Deutschen die Ehe schließt, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, solange die Ehe besteht und der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Endet die Ehe durch Tod oder wird sie ohne Verschulden der Ehefrau geschieden, so steht der Ehefrau der Anspruch auf Einbürgerung noch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes oder nach Rechtskraft der schuldlosen Scheidung zu.

(2) Wird die Ehe vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen, so kann die Ausländerin die deutsche Staatsangehörigkeit auch dadurch erwerben, daß sie bei der Eheschließung zu Protokoll des Standesbeamten erklärt, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen.

(3) Minderjährige stehen Volljährigen gleich.

(4) Das Verfahren gemäß Absatz 1 und 2 ist gebührenfrei.

§ 7 *

(1) ...

(2) ... Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8 *

(1) Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

§ 6: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 G v. 19. 8. 1957 I 1251; bisherige Fassung außer Kraft ab 1. 4. 1953 gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1

§ 7: Aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 7 Abs. 2 Satz 2: Abgedruckt im Hinblick auf § 8 Abs. 1 Nr. 1

§ 8 Abs. 1 Kursivdruck: Neugeregelt §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5

§ 8 Abs. 2 Kursivdruck: Siehe jetzt §§ 9, 96 ff. BSHG 2170-1

(2) Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nummer 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

102-1
nach § 8

§ 9
69, 1581

§§ 9 bis 12*

§ 13*

Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.

§ 14*

§ 15*

(1) Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungs-urkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

(2) Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienst Einkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

§ 16*

(1) Die ... Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde...

(2) Die ... Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich ... auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem ... Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 9: Aufgeh. durch § 3 Satz 2 V v. 5. 2. 1934 I 85
§§ 10 bis 12: Aufgeh. durch § 2 G v. 15. 5. 1935 I 593
§ 13 Satz 1 Kursivdruck: Neugeregelt §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5
§ 13 Satz 2 Kursivdruck: Siehe § 5 G v. 4. 3. 1919 S. 285, Art. 129 Abs. 1 GG 100-1
§§ 14 u. 15 Abs. 1: Aufgeh. durch § 194 Nr. 1 BBG v. 14. 7. 1953 I 551, § 15 Abs. 1 abgedruckt wegen § 15 Abs. 2
§ 15 Abs. 2: Zuständigkeit der Einbürgerungsbehörden neugeregelt §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5; Anspruch auf Einbürgerung entfallen gem. § 2 G v. 15. 5. 1935 I 593; „Reichskanzler“ wie Fußnote zu § 13 Satz 2 Kursivdruck
§ 16 Abs. 1 u. 2: Auslassungen „Aufnahme oder“ u. „dem Aufgenommenen oder“ aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2
§ 16 Abs. 1: 2. Halbsatz aufgeh. durch § 194 BBG v. 14. 7. 1953 I 551
§ 16 Abs. 2: Auslassung „auf die Ehefrau und“ infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft

§ 17*

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. ...
4. ...
5. für ein uneheliches Kind durch eine ... von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,
6. ...

§ 18*

§ 19*

(1) Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.

(2) Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.

§§ 20 und 21*

§ 22*

(1) Die Entlassung darf nicht erteilt werden

1. Beamten, Richtern, Soldaten der Bundeswehr und sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist, mit Ausnahme der ehrenamtlich tätigen Personen,
2. Wehrpflichtigen, solange nicht der Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bezeichnete Stelle erklärt hat, daß gegen die Entlassung Bedenken nicht bestehen.

§ 17 Nr. 1: § 18 gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten; §§ 20, 21 aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2
§ 17 Nr. 3: Aufgeh. durch § 5 V v. 20. 1. 1942 I 40
§ 17 Nr. 4: Infolge Widerspruchs zu Art. 16 Abs. 1, Art. 123 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 23. 5. 1949 außer Kraft getreten
§ 17 Nr. 5: Auslassung aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2; im übrigen eingeschränkt durch Art. 16 Abs. 1 GG 100-1
§ 17 Nr. 6: Teilweise aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2; teilweise geändert durch Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG 100-1; mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1
§ 18: Gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten
§ 19 Abs. 2 Satz 2: Siehe § 1685 BGB 400-2
§§ 20 und 21: Aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2
§ 22: I. d. F. d. Art. 3 G v. 30. 8. 1950 I 721
§ 22 Abs. 1 Nr. 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister der Verteidigung“

(2) Aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen darf die Entlassung nicht verweigert werden.

§ 23*

(1) Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des *Heimatstaats* ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

(2) Soll sich die Entlassung zugleich auf ... die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.

§ 24*

(1) Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

(2) ...

§ 25*

(1) Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag ... des gesetzlichen Vertreters erfolgt, ... der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

(2) Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde *seines Heimatstaats* zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

(3) *Unter Zustimmung des Bundesrats* kann von dem *Reichskanzler* angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die in Absatz 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§§ 26 bis 32*

- § 23 Abs. 1 Kursivdruck: Neugelegt §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5
 § 23 Abs. 2: Auslassung „die Ehefrau oder“ infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten
 § 24 Abs. 2: Aufgeh. durch V v. 5. 2. 1934 102-2
 § 25 Abs. 1: Auslassungen „des Ehemannes oder“ u. „die Ehefrau und“ infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten
 § 25 Abs. 2 Kursivdruck: Aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2
 § 25 Abs. 3 „Reichskanzler“: Wie Fußnote zu § 13 Satz 2 Kursivdruck
 § 26: Aufgeh. durch § 2 G v. 15. 5. 1935 I 593 (Abs. 3 Satz 2) u. § 5 Abs. 1 V v. 20. 1. 1942 I 40
 § 27, 28: Infolge Widerspruchs zu Art. 16 Abs. 1 gem. Art. 123 GG 100-1 mit Ablauf d. 23. 5. 1949 außer Kraft getreten
 § 29: Aufgeh., soweit § 26 bezogen, durch V v. 20. 1. 1942 I 40; im übrigen infolge Widerspruchs zu Art. 16 Abs. 1 gem. Art. 123 GG 100-1 mit Ablauf d. 23. 5. 1949 außer Kraft getreten
 § 30: Übergangsvorschrift
 § 31: Aufgeh. durch § 2 G v. 15. 5. 1935 I 593
 § 32: Übergangsvorschrift, Abs. 3 aufgeh. durch § 2 G v. 15. 5. 1935 I 593

DRITTER ABSCHNITT*

...

§§ 33 bis 35*

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 36*

§ 37*

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 38*

(1) *Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Höchstsätze von Gebühren und Abgaben, die in den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 15 Abs. 2 erster Halbsatz, der §§ 31 und 34 erster Halbsatz für die Erteilung von Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden erhoben werden.*

(2) Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden.

§ 39*

(1) Der *Bundesrat* erläßt Bestimmungen über die ... Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

(2) Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als *Militärbehörden* anzusehen sind.

§ 40*

(1) Gegen die Ablehnung des Antrags ... auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der *Rekurs* zulässig.

(2) Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der *Gewerbeordnung*.

§ 41*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 ... in Kraft.

Dritter Abschnitt: Überschrift gegenstandslos gem. V v. 5. 2. 1934 102-2

- § 33 Nr. 1: Gegenstandslos infolge Art. 119 d. Friedensvertrages v. Versailles v. 28. 6. 1919 S. 687
 § 33 Nr. 2, §§ 34, 35: Infolge § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2 nurmehr Zuständigkeitsregelung; neugelegt §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5
 § 36: Gegenstandslos, da keiner der unberührt gebliebenen zwischenstaatlichen Verträge mehr gilt
 § 36: I. d. F. d. § 2 d. G v. 5. 11. 1923 I 1077; in Kraft getreten am 1. 7. 1924 gem. V v. 27. 6. 1924 I 657
 § 38 Abs. 1: Gegenstandslos infolge G v. 15. 5. 1935 I 593 102-3
 § 39 Abs. 1: „Aufnahme“ aufgeh. durch V v. 5. 2. 1934 102-2
 § 39 Abs. 2: „Militärbehörden“ gegenstandslos infolge G v. 21. 8. 1920 S. 1608 u. G v. 21. 5. 1935 I 609
 § 40 Abs. 1: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls der in Bezug genommenen Bestimmungen; „Rekurs“ neugelegt gem. § 77 VwGO 340-1
 § 40 Abs. 2 Kursivdruck: §§ 20 u. 21 GewO aufgeh. durch § 195 Abs. 3 VwGO v. 21. 1. 1960 I 17; neugelegt gem. § 77 VwGO 340-1
 § 41 Auslassung: Inkrafttretensvorschrift für anderes G

102-1
§ 38

geänd

70,805

102-1
§ 38

GebVO

74,809

Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes *

102-1/1

Vom 15. Mai 1935

Reichsgesetzbl. I S. 593, verk. am 17. 5. 1935

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden die Einbürgerungsbehörden nach pflichtmäßigem Ermessen. Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht.

Überschrift: RuStAG 102-1

§ 2 *

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes *

102-1/2

Vom 19. Dezember 1963

Bundesgesetzbl. I S. 982, verk. am 31. 12. 1963

Artikel 1 *

Artikel 2 *

(1) Das eheliche Kind einer Deutschen, das in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren ist, hat, wenn es sonst staatenlos sein würde, durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter erworben, es sei denn, daß es die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt. Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt nicht erworben hat.

(2) Die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärt werden. Auf das Ausschlagungsrecht kann vor Ablauf der Ausschlagungsfrist verzichtet werden.

Überschrift: RuStAG 102-1
Art. 1: Änderungsvorschrift
Art. 2 Abs. 3: StARegG 102-5

(3) Die §§ 15 und 17 bis 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) gelten entsprechend.

(4) Das Verfahren ist gebührenfrei.

Artikel 3 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. 3: Drittes Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1964 S. 26

102-1-1

102-1-1

aufgeh

74,810

§ 6

Verordnung über Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden

Vom 27. Juni 1924

Reichsgesetzbl. I S. 659

Auf Grund des § 38 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet: *

Einleitungssatz: RuStAG 102-1; Auslassungen gegenstandslos infolge V v. 5. 2. 1934 102-2 u. G v. 15. 5. 1935 I 593 102-3, vgl. RuStAG 102-1

Einziger Paragraph*

...

Der Höchstsatz der Gebühren und Abgaben für die Erteilung von Entlassungsurkunden beträgt:

...

..... 50 Deutsche Mark.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

Paragraph: RuStAG 102-1; Auslassungen gegenstandslos infolge V v. 5. 2. 1934 102-2 u. G v. 15. 5. 1935 I 593 102-3, vgl. RuStAG 102-1

102-2

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit

Vom 5. Februar 1934

Reichsgesetzbl. I S. 85, verk. am 6. 2. 1934

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (*Reichsangehörigkeit*).

§ 2*

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen ... des Reichs.

§ 3*

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der *Reichsminister des Innern* zugestimmt hat. ...

§ 2: Auslassung gegenstandslos; § 2 widerspricht nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung Art. 123 i. V. m. Art. 83 GG 100-1

§ 3 Satz 1: Widerspricht nach Ansicht der Länderkommission Art. 123 i. V. m. Art. 83 GG 100-1

§ 3 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 4

(1) Soweit es nach geltenden Gesetzen rechts-erheblich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein *Reichsangehöriger* besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Lande der *Reichsangehörige* seine Niederlassung hat.

(2) Fehlt dieses Merkmal, so treten an seine Stelle der Reihe nach:

1. die bisherige Landeszugehörigkeit;
2. die letzte Niederlassung im Inlande;
3. die bisherige Landesangehörigkeit der Vorfahren;
4. die letzte Niederlassung der Vorfahren im Inlande.

(3) Im Zweifel entscheidet der *Reichsminister des Innern*.

§ 5*

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ...

Der Reichsminister des Innern

§ 5 Satz 2: Übergangsvorschrift

Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen

102-4

Vom 20. Januar 1942

Reichsgesetzbl. I S. 40, verk. am 24. 1. 1942

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1 *

(1) Ein Ausländer kann — abgesehen von den §§ 13, 15 Abs. 2, §§ 33 und 34 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) — auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland eingebürgert werden. Für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit gelten im übrigen die Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593).

(2) ...

(3) ...

§ 1 Abs. 1: RuStAG 102-1, StaatsangehörigkeitsV 102-2, RuStAAndG 1935 102-1/1

§ 1 Abs. 1 Kursivdruck: Siehe die Fußnoten zu §§ 33 und 34 RuStAG 102-1

§ 1 Abs. 2: Zuständigkeit neuregelt durch §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5

§ 1 Abs. 3: Gegenstandslos

§ 2 *

Der Reichsminister des Innern kann Länder bezeichnen, deren Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag oder auf Antrag ... des gesetzlichen Vertreters erworben werden kann, ohne daß ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit damit verbunden ist.

§§ 3 bis 5 *

§ 6 *

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung ... dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 2 Auslassung: Antragsrecht des Ehemanns entfallen gem. Art. 3 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GG 100-1

§§ 3 u. 4: Gegenstandslos

§ 5 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 5 Abs. 2: Gegenstandslos

§ 6 Auslassung: Ergänzungsermächtigung gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschen

Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Vom 22. Februar 1955

Bundesgesetzbl. I S. 65, verk. am 25. 2. 1955

ERSTER ABSCHNITT

Staatsangehörigkeitsverhältnisse
deutscher Volkszugehöriger, denen die deutsche
Staatsangehörigkeit in den Jahren 1938 bis 1945
durch Sammeleinbürgerung verliehen worden ist

§ 1

(1) Die deutschen Volkszugehörigen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund folgender Bestimmungen verliehen worden ist:

- a) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895),
- b) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 999),
- c) Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 6. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 308),
- d) Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 51),
- e) Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 648),
- f) Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 321),

sind nach Maßgabe der genannten Bestimmungen deutsche Staatsangehörige geworden, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlagen haben oder noch ausschlagen.

(2) Dasselbe gilt für die Ehefrau und die Kinder eines Ausschlagungsberechtigten, soweit sie nach deutschem Recht ihre Staatsangehörigkeit von ihm

ableiten, unabhängig davon, ob er von seinem Ausschlagungsrecht Gebrauch macht. Ehefrauen, die im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, haben diese behalten.

§ 2

Hat ein Ausschlagungsberechtigter einen Tatbestand erfüllt, an den sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit knüpfte, und macht er von seinem Ausschlagungsrecht keinen Gebrauch, so hat er die deutsche Staatsangehörigkeit nur bis zum Eintritt des Verlusttatbestandes besessen.

§ 3

Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß der Ausschlagende die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 1 nicht erworben hat.

§ 4

Hat ein Ausschlagungsberechtigter vor der Ausschlagung einen Tatbestand erfüllt, der den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, so bewirkt die Ausschlagung, daß er im Zeitpunkt der Erfüllung des Erwerbstatbestandes deutscher Staatsangehöriger geworden ist.

§ 5

(1) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Ausschlagung nur noch bis zum Ablauf eines Jahres erklärt werden.

(2) Jeder Ausschlagungsberechtigte ist befugt, vor Ablauf der Ausschlagungsfrist auf das Ausschlagungsrecht zu verzichten.

ZWEITER ABSCHNITT

Staatsangehörigkeitsverhältnisse
der Personen, die auf Grund des Artikels 116
Abs. 1 des Grundgesetzes Deutsche sind, ohne
die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen *

§ 6 *

(1) Wer auf Grund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, muß auf seinen Antrag eingebürgert werden, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit des die Einbürgerung ablehnenden Bescheides verliert der Antragsteller die Rechtsstellung eines Deutschen.

Zweiter Abschnitt Überschrift u. § 6 Abs. 1: GG 100-1

§ 7*

(1) Hat ein Deutscher, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) freiwillig wieder verlassen und seinen dauernden Aufenthalt in dem fremden Staat genommen, aus dessen Gebiet er vertrieben worden ist, oder in einem anderen der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) genannten Staaten, so verliert er die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Wird der dauernde Aufenthalt erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des Absatzes 1 verlegt, so tritt der Verlust der Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Zeitpunkt der Aufenthaltsverlegung ein.

DRITTER ABSCHNITT

Staatsangehörigkeitsverhältnisse
weiterer Personengruppen

§ 8*

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, aber in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat, und dem die Rückkehr in seine Heimat nicht zugemutet werden kann, hat einen Anspruch auf Einbürgerung nach Maßgabe des § 6. Wird er eingebürgert, so hat auch sein Ehegatte einen Einbürgerungsanspruch.

(2) Wird der dauernde Aufenthalt in Deutschland nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgegeben, so erlischt der Anspruch auf Einbürgerung im Zeitpunkt der Aufgabe des Aufenthalts.

§ 9*

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, kann die Einbürgerung vom Ausland her beantragen, wenn er die Rechtsstellung eines Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes hat oder als Ausiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 desselben Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme finden soll. § 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) gilt entsprechend. Wird die Einbürgerung beantragt, so kann in bestehender Ehe der Ehegatte, der nicht deutscher Volkszugehöriger ist, ebenfalls vom Ausland her einen Einbürgerungsantrag stellen.

(2) Einem Einbürgerungsantrag muß stattgegeben werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, im zweiten Weltkrieg Angehöriger der deutschen Wehrmacht oder eines ihr angeschlossenen oder gleichgestellten Verbandes war, nach seiner Vertreibung keine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und nicht aus einem

§ 7 Abs. 1: BVFG 240-1, GG 100-1

§ 7 Abs. 2 u. § 9 Abs. 1: GG 100-1

§ 9 Abs. 1: GG 100-1, BVFG 240-1, RuStAG 102-1

Staate stammt, der die durch Sammeleinbürgerung in den Jahren 1938 bis 1945 Eingebürgerten als seine Staatsangehörigen in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für Einbürgerungsanträge der Ehefrauen, Witwen und der im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährigen Kinder solcher Personen.

§ 10*

Der Dienst in der deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS, der deutschen Polizei, der Organisation Todt und dem Reichsarbeitsdienst hat für sich allein den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zur Folge gehabt; deutsche Staatsangehörige sind nur diejenigen geworden, für die ein Feststellungsbescheid der zuständigen Stellen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen und zugestellt worden ist.

§ 11

Wer aus rassistischen Gründen von einer der in § 1 Abs. 1 genannten Sammeleinbürgerungen ausgeschlossen worden ist, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat, es sei denn, daß er in der Zwischenzeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

§ 12*

(1) Der Anspruch auf Einbürgerung steht auch dem früheren deutschen Staatsangehörigen zu, der im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, auch wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Ausland beibehält.

(2) Der Anspruch auf Einbürgerung steht den Abkömmlingen der in Absatz 1 genannten Personen bis zum 31. Dezember 1970 zu.

§ 13

Ein Einbürgerungsanspruch nach § 9 Abs. 2, §§ 11 und 12 besteht nicht, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährden wird.

VIERTER ABSCHNITT

Verfahrensvorschriften

a) Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, steht bei Ausübung des Ausschlagungsrechts (§ 5 Abs. 1), bei Abgabe der Verzichtserklärung (§ 5 Abs. 2) und bei Geltendmachung des Einbürgerungsanspruchs (§§ 6, 8, 9 Abs. 2, §§ 11 und 12) einem Volljährigen gleich.

§ 10 zweiter Halbsatz: Mit dem GG vereinbar gem. BVerfGE v. 19. 6. 1962 I 599

§ 12: I. d. F. d. Art. III des G v. 19. 8. 1957 I 1251

§ 15

(1) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer zwar über 18 Jahre alt, jedoch geschäftsunfähig oder aus anderen Gründen als wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, wird durch seinen gesetzlichen Vertreter in persönlichen Angelegenheiten vertreten.

(2) Der Vormund eines unehelichen Kindes bedarf der Zustimmung der Mutter des Kindes, wenn dieser die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Das gilt auch, wenn der Vormund von dem Recht auf Ausschlagung und dem Anspruch auf Einbürgerung nicht Gebrauch machen will. Kommt eine Einigung zwischen Vormund und Mutter nicht zustande, so ist der Vormund verpflichtet, eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

§ 16

Die Erklärung eines Ehegatten bedarf nicht der Zustimmung des anderen Ehegatten.

§ 17 *

(1) Zuständig zur Entgegennahme der Ausschlagungserklärungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden (§ 5 Abs. 1), und der Verzichtserklärungen (§ 5 Abs. 2) sowie zur Einbürgerung (§§ 6, 8, 9, 11 und 12) ist die Einbürgerungsbehörde, in deren Bereich der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt hat.

(2) Hat der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands, so ist die Einbürgerungsbehörde zuständig, in deren Bereich er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Hatte er niemals dauernden Aufenthalt in Deutschland, so ist die Einbürgerungsbehörde zuständig, in deren Bereich sein Vater oder seine Mutter dauernden Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

(3) Ergibt sich aus Absatz 1 oder Absatz 2 die Zuständigkeit einer Behörde außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder fehlt es an einer zuständigen Behörde, so ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

(4) Für einen unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen (§ 15 Abs. 1) ist die Einbürgerungsbehörde des vertretungsberechtigten Elternteils zuständig.

(5) Eine Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Behörden anhängig sind, ist im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Behörden zulässig.

b) Ausschlagung

§ 18

(1) Die Ausschlagungserklärung muß, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben wird, zu Protokoll einer Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

§ 17 Abs. 3: I. d. F. d. § 5 Abs. 2 G v. 28. 12. 1959 I 829

(2) Hat der Ausschlagungsberechtigte seinen dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann die Ausschlagungserklärung zu Protokoll einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer sonstigen Verbindungsstelle der Bundesrepublik Deutschland abgegeben oder von einer dieser Dienststellen beglaubigt werden.

(3) Steht dem Ausschlagungsberechtigten keine der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Möglichkeiten zur Verfügung, so genügt einfache Schriftform unter der Voraussetzung, daß in anderer Weise nachgewiesen wird, daß die Unterschrift von dem Träger des unterzeichneten Namens herrührt.

§ 19

(1) Wer ohne sein Verschulden außerstande war, die Ausschlagungsfrist einzuhalten, kann die Ausschlagungserklärung noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses abgeben.

(2) Als unverschuldetes Hindernis gilt auch der Umstand, daß der Ausschlagungsberechtigte seinen dauernden Aufenthalt in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands, dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in einem der fremd verwalteten deutschen Gebiete hat.

§ 20

Die Ausschlagungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Ausschlagungserklärung innerhalb der Frist bei einer örtlich oder sachlich unzuständigen Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer sonstigen Verbindungsstelle der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist.

§ 21 *

Ist ein Ausschlagungsberechtigter vor Ablauf der Ausschlagungsfrist verstorben, ohne daß er von dem Ausschlagungsrecht Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet hat, so ist jeder Verwandte auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses bis zum Ablauf der Ausschlagungsfrist befugt, eine Ermächtigung des zuständigen Nachlaßgerichtes zu beantragen, für den Verstorbenen das Ausschlagungsrecht auszuüben oder darauf zu verzichten. Das Gericht muß vor Entscheidung über den Antrag allen Antragsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung geben, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) Anwendung.

§ 22

Wer von seinem Ausschlagungsrecht Gebrauch gemacht hat, erhält eine Urkunde des Inhalts, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit durch die in § 1 Abs. 1 bezeichnete Verleihung oder durch Ableitung

§ 21: FGG 315-1

von einer so verliehenen deutschen Staatsangehörigkeit nicht erworben hat. Nur durch diese Ausschlagungsurkunde kann der Nachweis des Nichterwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erbracht werden.

§ 23

(1) Die Ausschlagungserklärung und die Verzichtserklärung können wegen Irrtums über den Inhalt der Erklärung sowie wegen Zwangs oder Drohung angefochten werden.

(2) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber der nach § 17 zuständigen Behörde. Die Anfechtungserklärung ist zu Protokoll der Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

(3) Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Kenntnis des Irrtums oder mit der Beendigung der Zwangslage, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie endet spätestens sechs Monate nach Zustellung der Ausschlagungsurkunde.

c) Einbürgerung

§ 24*

(1) Waren bei einer Einbürgerung (§§ 6, 8, 9, 11 und 12) durch das Verschulden des Antragstellers Tatsachen nicht bekannt, die der Einbürgerung entgegengestanden hätten, so ist die Einbürgerung unwirksam, sofern nicht die Einbürgerungsbehörde die Voraussetzungen für eine Einbürgerung gemäß §§ 8 oder 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes für gegeben erachtet.

(2) Die Unwirksamkeit ist durch förmliche Entscheidung auszusprechen. Die Entscheidung kann nur bis zum Ablauf von 5 Jahren nach erfolgter Einbürgerung ergehen; sie bedarf der Zustellung an den Betroffenen. Ist dessen Aufenthalt nicht bekannt oder kann eine Zustellung, die außerhalb des Gel-

§ 24 Abs. 1: RuStAG 102-1

tungsbereichs dieses Gesetzes erfolgen müßte, nicht vorgenommen werden, so tritt an die Stelle der Zustellung die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

Das Heimatrecht der Vertriebenen und die sich aus ihm künftig ergebenden Regelungen ihrer Staatsangehörigkeit werden durch die auf Grund dieses Gesetzes abgegebenen Erklärungen nicht berührt.

§ 26

Die auf diesem Gesetz beruhenden Verfahren sind gebührenfrei.

§ 27*

§ 17 gilt, soweit er die örtliche Zuständigkeit regelt, auch für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

§ 28

Die deutsche Staatsangehörigkeit „auf Widerruf“ steht der deutschen Staatsangehörigkeit gleich, soweit nicht bis zum 8. Mai 1945 von dem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht worden ist.

§ 29*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 27: RuStAG 102-1

§ 29: Drittes ÜberleitungsgG 603-5. GVBl. Berlin 1955 S. 222

Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Vom 17. Mai 1956

Bundesgesetzbl. I S. 431, verk. am 23. 5. 1956

Es wird festgestellt, daß das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) außer Kraft getreten ist. Die hierdurch auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit entstandenen Rechtsfragen werden wie folgt geregelt:

§ 1

Die Verordnungen über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 790) und vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1072) werden mit Wirkung vom 27. April 1945 aufgehoben. Die deutsche Staatsangehörigkeit derer, die nach Maßgabe der §§ 1, 3 und 4 der Verordnung vom 3. Juli 1938 oder nach Maßgabe des Artikels 1 der Verordnung vom 30. Juni 1939 am 26. April 1945 deutsche Staatsangehörige waren, ist mit Ablauf dieses Tages erloschen.

§ 2

§ 1 Satz 2 gilt nicht für Frauen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum Ablauf des 26. April 1945 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet haben, dessen deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf den genannten Bestimmungen beruhte, sowie für Kinder, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum Ablauf des 26. April 1945 durch einen solchen deutschen Staatsangehörigen legitimiert worden sind.

§ 3

(1) Die Personen, deren deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 1 Satz 2 erloschen ist, haben das Recht, sie durch Erklärung mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erlöschens wiederzuerwerben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt seit dem 26. April 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) haben.

(2) Das Recht auf rückwirkenden Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung haben auch

1. Frauen, die nach dem 26. April 1945, jedoch vor Ablauf des 31. März 1953 einen Mann geheiratet haben, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 wiedererwirbt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
2. nach dem 26. April 1945 ehelich geborene oder legitimierte Kinder, deren Vater, sowie nach dem 26. April 1945 unehelich geborene Kinder, deren Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 wiedererwirbt,

sofern sie seit der Eheschließung oder seit der Geburt oder Legitimation ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben.

(3) Wer nach dem 26. April 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist auch dann erklärungsberechtigt, wenn er nach dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland aufgegeben hat.

(4) Hat ein Erklärungsberechtigter nach dem 26. April 1945 einen Tatbestand erfüllt, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, so erwirbt er die deutsche Staatsangehörigkeit nur bis zum Zeitpunkt der Erfüllung des Verlusttatbestandes.

(5) Das Erklärungsrecht besteht nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betroffene die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

§ 4

Hat eine deutsche Staatsangehörige in der Zeit vom 13. März 1938 bis einschließlich 26. April 1945 mit einem Manne die Ehe geschlossen, der nach Maßgabe der in § 1 Satz 2 genannten Bestimmungen deutscher Staatsangehöriger war, und gehörte sie selbst nicht zu diesem Personenkreis, so ist ihre deutsche Staatsangehörigkeit mit Ablauf des 26. April 1945 erloschen, wenn sie damals ihren dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands hatte oder ihn vor dem 1. Mai 1952 ins Ausland verlegt hat. Sie hat jedoch ein Erklärungsrecht gemäß § 3 Abs. 1, wenn sie seit dem 1. Januar 1955 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland hat.

§ 5*

(1) Wer glaubhaft macht, daß es ihm erschwert war, seinen dauernden Aufenthalt seit dem 26. April 1945 in Deutschland zu haben, wird im Rahmen dieses Gesetzes behandelt, als ob er diese Voraussetzung erfüllte, wenn er spätestens am 23. Mai 1949 dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen und ununterbrochen behalten hat. Das gleiche gilt für Personen, die zwar erst nach dem 23. Mai 1949, aber im Anschluß an ihre Flucht, Vertreibung, Ausweisung oder Aussiedlung aus einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) genannten Gebiete oder im Anschluß an ihre Entlassung aus dem Gewahrsam einer fremden Macht dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen haben oder nehmen.

(2) War es einer der in § 3 Abs. 2 genannten Personen erschwert, ihren dauernden Aufenthalt rechtzeitig in Deutschland zu nehmen, so steht ihr das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung, Geburt oder Legitimation zu erwerben, auch zu, wenn

§ 5 Abs. 1: BVFG 240-1

sie alsbald nach Wegfall des Erschwernisses ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen hat oder nimmt und behalten hat.

§ 6 *

(1) § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Juli 1938 hat den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur bewirkt, wenn deren Verleihung dem Willen des einzelnen entsprach.

(2) Besaß er die deutsche Staatsangehörigkeit am 26. April 1945 noch, so ist er deutscher Staatsangehöriger geblieben, wenn er erklärt, daß er den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit gewollt hat; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7 *

(1) Eine Ausländerin, die nach dem 12. März 1938 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet hat, der die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 besaß, ist, wenn die Ehe vor dem 1. April 1953 geschlossen wurde, durch die Eheschließung deutsche Staatsangehörige geworden, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt; das Ausschlagungsrecht steht auch den Frauen zu, die im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

(2) Wer gemäß § 4 oder gemäß § 5 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) als Abkömmling eines nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 oder 2 deutschen Staatsangehörigen deutscher Staatsangehöriger geworden ist, hat das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit auszuschlagen, bei Ableitung von einem gemäß § 6 Abs. 2 deutschen Staatsangehörigen jedoch nur, wenn Geburt oder Legitimation vor Abgabe der gemäß § 6 Abs. 2 erforderlichen Erklärung erfolgt sind. Das Ausschlagungsrecht steht auch denen zu, die im Zeitpunkt der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

(3) Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß der Ausschlagende nicht deutscher Staatsangehöriger geworden ist.

§ 8

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Erklärungen können nur bis zum 30. Juni 1957 abgegeben werden. Für die gemäß § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 Erklärungsberechtigten endet die Erklärungs-

§ 6 Abs. 1: V v. 3. 7. 1938 I 790
§ 7 Abs. 2: RuStAG 102-1

frist erst am 31. Dezember 1957; in den Fällen des § 5 endet sie nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Aufenthaltnahme in Deutschland.

(2) Jeder Erklärungsberechtigte ist befugt, vor Ablauf der Erklärungsfrist auf sein Erklärungsrecht zu verzichten.

§ 9 *

(1) Für alle nach diesem Gesetz abzugebenden Erklärungen gelten die §§ 14 bis 21 und § 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) entsprechend mit der Maßgabe, daß § 21 Satz 1 auch auf solche Personen anwendbar ist, die nur deswegen nicht erklärungsberechtigt geworden sind, weil sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind oder weil sie bis zu ihrem Tode im Gewahrsam einer fremden Macht waren und daher ihren Willen, in Deutschland dauernden Aufenthalt zu nehmen, nicht mehr verwirklichen konnten. Für die Ausschlagungserklärung (§ 7) gilt außerdem § 22. Die gesetzliche Vertretung richtet sich nach deutschem bürgerlichen Recht.

(2) Wer auf Grund dieses Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder beibehalten hat, erhält darüber eine Urkunde.

(3) Die Verfahren einschließlich der Ausstellung der Urkunde sind gebührenfrei.

§ 10

Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil erstritten haben, daß sie infolge der Eingliederung Österreichs die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Anspruch auf eine Staatsangehörigkeitsurkunde haben, sind deutsche Staatsangehörige, es sei denn, daß sie nach Erlaß des Urteils einen Tatbestand erfüllt haben, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach sich zog.

§ 11 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 9 Abs. 1: G v. 22. 2. 1955 102-5
§ 11: Drittes Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1956 S. 630

102-7

**Drittes Gesetz
zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit**

Vom 19. August 1957

102-7

aufgeh

69.1581
A1 Z2(b)

Bundesgesetzbl. I S. 1251, verk. am 23. 8. 1957

ERSTER ABSCHNITT

Änderung des
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Artikel I*

Artikel II*

(1) Frauen, die in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Ausländerinnen mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen haben, haben einen Anspruch auf Einbürgerung gemäß § 6 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) ...

(3) § 6 Abs. 3 und 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes finden Anwendung.

Art. I: Änderungsvorschrift

Art. II: RuStAG 102-1

Art. II Abs. 2: Übergangsvorschrift

ZWEITER ABSCHNITT

Änderung des Gesetzes zur Regelung
von Fragen der Staatsangehörigkeit

Artikel III*

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel IV*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. III: Änderungsvorschrift

Art. IV: Drittes ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1957 S. 1125